

**EINKAUFBSBEDINGUNGEN****gültig ab 01.12.2005****1. Allgemein**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der LOEWE OPTA GmbH - nachstehend Besteller genannt - richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen; diese sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

**2. Bestellung**

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. EDV/PPS- ermittelte Bedarfe und daraus ausgedruckte Bestellungen sind mit maschineller Unterschrift gültig.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4 Verletzt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen oder erfüllt er diese nicht im vollen Umfang, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

### **3. Preise**

Die Preise sind ausschließlich ohne Mehrwertsteuer zu bilden; die Mehrwertsteuer ist gesondert anzugeben. Die Preise sind Festpreise und gelten ohne Nachforderungen und Vorbehalte frei der vom Besteller benannten Empfangsstelle und schließen Verpackungskosten ein.

### **4. Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis**

4.1 Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten DDP (gemäß Incoterms 2000) an die benannte Empfangsstelle.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach dessen Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

4.3 Der Besteller kann die Verpackungen an den Lieferanten zurückschicken. Gesondert vereinbarte Verpackungskosten sind bei Rücksendung der Verpackung dem Besteller gutzuschreiben.

4.4 Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

4.5 Wiederverwendbare Verpackungen bzw. Mehrwegverpackungen des Lieferanten sind von diesem eindeutig zu kennzeichnen. Der Besteller

übernimmt keine Verantwortung für den Zustand zurückgelieferter wiederverwendbarer Verpackungen.

- 4.6 Der Besteller kann Versandart und Spediteur vorgeben, hieran ist der Lieferant gebunden.
- 4.7 Allen Sendungen sind grundsätzlich Packzettel und Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer des Bestellers und entsprechend geforderten Bestelldaten beizufügen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.8 Soweit die vom Lieferanten für den Besteller hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines vom Besteller oder von der öffentlichen Verwaltung vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 4.9 Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

## **5. Liefertermine und –fristen, Verzug und höhere Gewalt**

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht "Lieferung frei Empfangsstelle" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzuhalten.

- 5.2 Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin gilt nur dann als verbindlich, wenn er von dem in der Bestellung genannten Liefertermin nicht abweicht. Ist die Einhaltung des vom Besteller vorgegebenen Liefertermins nicht möglich, hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Wird ein neuer Liefertermin vom Besteller schriftlich angenommen, so ist dieser endgültig.
- 5.3 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz eines Verzugsschadens bei nicht termingerechter Lieferung verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.
- 5.4 Bei Überschreitung der Liefertermine kommt der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, unter kurzzeitiger Nachfristsetzung 0,5 % je angefangener Woche – höchstens bis 5 % des Bestellwertes – als Vertragsstrafe geltend zu machen.
- 5.5 Der Besteller behält sich vor, vorzeitige Lieferungen – mehr als sieben Kalendertage vor Liefertermin – zurückzuweisen oder den Lieferanten mit den entsprechenden Lager- und Handling-Kosten zu belasten.
- 5.6 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre

Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **6. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 6.1 Die Rechnung ist nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der vollständigen Bestellnummer zu erteilen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 6.2 Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der Eingangstag einer ordnungsgemäßen Rechnung, wenn die Ware bereits eingegangen ist, anderenfalls der tatsächliche Anliefertag. Falls die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin eingeht, ist für den Beginn der Zahlungsfrist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.
- 6.3 Zahlungen erfolgen in der Mitte des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- 6.5 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 6.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

## **7. Abnahme und Mängelanzeige**

- 7.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge unter Ausschluss der §§ 377, 378 HGB, soweit es sich nicht um offensichtliche äußere Beschädigungen der Ware handelt, die beim Verbauen festgestellt werden.
- 7.2 Der Besteller ist berechtigt, auch wenn die Lieferung schon bezahlt ist, bei Werkstoff-, Arbeits- und Konstruktionsfehlern, auch nach Ablauf der vereinbarten Rügefrist, kosten- und spesenfrei Ersatz zu verlangen.
- 7.3 Die Mängelrüge gilt auch dann als rechtzeitig erhoben, wenn sie nach Ingebrauchnahme oder Verarbeitung der gelieferten Ware auch nach Rüge durch den Abnehmer eines Fertigerzeugnisses erfolgt.
- 7.4 Bei Mengenerlieferung erfolgen in der Regel keine Stichprobenprüfungen, die Ware wird ungeprüft verarbeitet. Qualitätsmerkmale sowie Zielwerte der Anlieferqualität (ppm) und Zuverlässigkeit (fit) werden bei Bestellvergabe vom Besteller vorgegeben und sind vom Lieferanten abzusichern.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 8.2 Für alle Lieferungen übernimmt der Verkäufer die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Inverkehrbringen der Baugruppen oder Geräte mit der gelieferten Ware, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Daneben kann der Besteller auch ohne Einhaltung einer Rügefrist

nach seiner Wahl auch die Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware auf Kosten des Lieferanten verlangen. Rücksendungen gehen stets ebenfalls zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten für berechtigte Rücksendungen, Ersatzlieferungen, auch durch Dritte, und für erbrachte Leistungen gehen allein zu Lasten des Lieferanten.

Sollte künftig nach neuem EU-Recht eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen erfolgen, gilt diese entsprechend.

- 8.3 In Fällen besonderer Dringlichkeit oder falls der Lieferant seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, ist der Besteller berechtigt, Ersatz der schadhaften Teile oder Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne dass der Lieferant dadurch seiner Garantieverpflichtungen enthoben wird oder der Besteller seine Gewährleistungsansprüche verliert. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 8.4 Mängel, die sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Waren herausstellen, kann der Besteller auch über die gesetzlichen Fristen hinaus unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z. B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. Ebenfalls sind bei der Lieferung die einschlägigen und geltenden Umweltschutzbestimmungen – insbesondere die VO über gefährliche Arbeitsstoffe – in der jeweils neuesten, gültigen Fassung und die arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Für die Einhaltung ist der Lieferant verantwortlich, auch gegenüber den Abnehmern des Bestellers. Er hat den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen.
- Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

- 8.6 Sollte der Bestellumfang den entsprechenden Vorschriften nicht entsprechen, so ist dieser vom Lieferanten entsprechend kostenlos zu ändern. Fehlende Schutzteile sind kostenlos nachzuliefern und einzubauen.
- 8.7 Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt die jeweils gültige Qualitätssicherungsrichtlinie für Zulieferungen des Bestellers.
- 8.8 Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung die vom Besteller geforderte Anzahl Musterstücke – als solche kenntlich gemacht – dem Besteller zuzustellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch den Besteller gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Der Besteller weist mangelhafte sowie sonst von seinen oder sonst geltenden Vorschriften abweichende Gegenstände zurück. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.9 Sind Art und Umfang sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 8.10 Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 8.11 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

- 8.12 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 8.13 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 7.2 (Mängelanzeige) erst nach Beginn des Verbauens festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziffer 8.2 und 8.3 hinaus Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen.
- 8.14 Werden mangelbehaftete Waren zur Nachbesserung zurückgesandt, gehen diese Lieferungen zu Lasten und Rechnung des Lieferanten.
- 8.15 Der Lieferant haftet für die gelieferte Ware im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

## **9. Zeichnungen**

- 9.1 Von dem Besteller zur Erledigung des Auftrages überlassene Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle und Unterlagen sowie Nachbildungen derselben sind und bleiben Eigentum des Bestellers und sind als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen, wie die bestellte Ware selbst, ausschließlich nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Die Copyright- und Vertraulichkeitsvermerke sind zu beachten, die vorgenannten, nicht abschließend aufgezählten Gegenstände dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Teile, die mit zugehörigen Werkzeugen und Vorrichtungen gefertigt worden sind. Dritte sind auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen.
- 9.2 Teile und die unter 9.1 genannten Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und dergleichen sind auf Verlangen jederzeit an den Besteller zurückzugeben. Kopien dürfen nur im Rahmen der Produkthaftungsdokumentation angefertigt und zurückbehalten werden.

9.3 Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz und berechtigen den Besteller zum Rücktritt von allen Verträgen. Eigentum ist auch jedwedes geistige Eigentum.

9.4 Der Lieferant ist gegenüber dem Besteller verpflichtet, übersandte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige technische Unterlagen auf Stimmigkeit zu überprüfen.

## **10. Werkzeuge und Modelle**

10.1 Sofern die Bestellung eine Anfertigung bzw. Übernahme von fremden Werkzeugen, Modellen und dergleichen auf Kosten des Bestellers einschließt, gilt als vereinbart, dass diese Werkzeuge bzw. Modelle Eigentum des Bestellers sind.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge bzw. Modelle kostenlos und sachgemäß in Verwahrung und Pflege, einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu nehmen und dem Besteller die Überprüfung zu ermöglichen.

10.3 Geht das Alleineigentum vom Besteller an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so wird der Besteller Alleineigentümer der neuen Sache.

10.4 Sollte der Besteller die Herausgabe der Werkzeuge bzw. Modelle fordern, so stehen dem Lieferanten kein Widerspruchsrecht und kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen aus den Werkzeugen keine Teile für Dritte gefertigt werden.

10.6 Die Abnahme bestimmt sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

## **11. Geheimhaltung**

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 11.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **12. Kostenlose Materialbereitstellung**

Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Bestellers. Der Lieferant verzichtet auf Eigentumserwerb gemäß den §§ 946 ff. BGB. Bei Verarbeitung wird der Besteller Eigentümer der neu hergestellten Produkte. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als Eigentum des Bestellers zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu Lasten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

## **13. Schutzrechte**

- 13.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) und Urheberrechten ergeben.
- 13.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Urheberrechte frei.

- 13.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 13.4 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

## **14. EDIFACT**

- 14.1 Die Einführung einer EDI-Verbindung (Electronic Data Interchange) setzt dieses Bedingungswerk nicht außer Kraft.
- 14.2 Der Abschluss eines separaten EDI-Vertrages ist erforderlich.
- 14.3 Vor Beginn eines Datenaustausches bedarf es einer einmaligen Festlegung von Modalitäten für die unterschiedlichen Geschäftsvorgänge und für den technischen Ablauf. Insbesondere ist eine Regelung für Änderungen und für fehlerhaft übersandte Daten erforderlich. Die elektronisch übermittelten Daten gelten dem Lieferanten als zugegangen, sobald sie in fehlerfreier Form beim Netzbetreiber in einer Art gespeichert sind, dass sie auf Initiative des Lieferanten abgerufen werden können. Mit Zugang beim Lieferanten haben sie dieselbe Verbindlichkeit wie auf andere Weise übermittelte Daten.
- 14.4 Per EDI übertragene Daten gelten als beim Besteller genehmigt; eine Unterschrift erfolgt nur bei per Papier-Fax übermittelten Geschäftsvorgängen. Faxmitteilungen via Computer haben ohne Unterschrift Gültigkeit.

## **15. Umweltverträglichkeit**

Bestandteil der Lieferverträge ist die "Verbotsliste gefährlicher Inhaltsstoffe – UM003". Anlage oder auch Abrufmöglichkeit im Internet (Website: [www.loewe.de](http://www.loewe.de))

Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verbotsliste einzuhalten und dies auf einem ihm zur Verfügung gestelltem LOEWE- Formular zu bestätigen.

Falls in Einzelfällen diese Verbotsliste nicht eingehalten werden kann, sind auf dem LOEWE- Formblatt, die entsprechenden Inhaltsstoffe näher zu spezifizieren.

Die RoHS-Konformität nach dem ElektroG vom 24.03.2005 ist auf jeden Fall einzuhalten.

## **16. Anzuwendendes Recht**

Die Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **17. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Leistungsort bzw. die Versandanschrift; für die Zahlungen ausschließlich Kronach.

## **18. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt für beide Parteien Kronach.

**19. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Klauseln dieses Bedingungswerks ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln sowie eines geschlossenen Vertrages nicht.

LOEWE OPTA GmbH, Industriestr. 11, D 96317 Kronach

Anlage: UM003